

Badische Zeitung



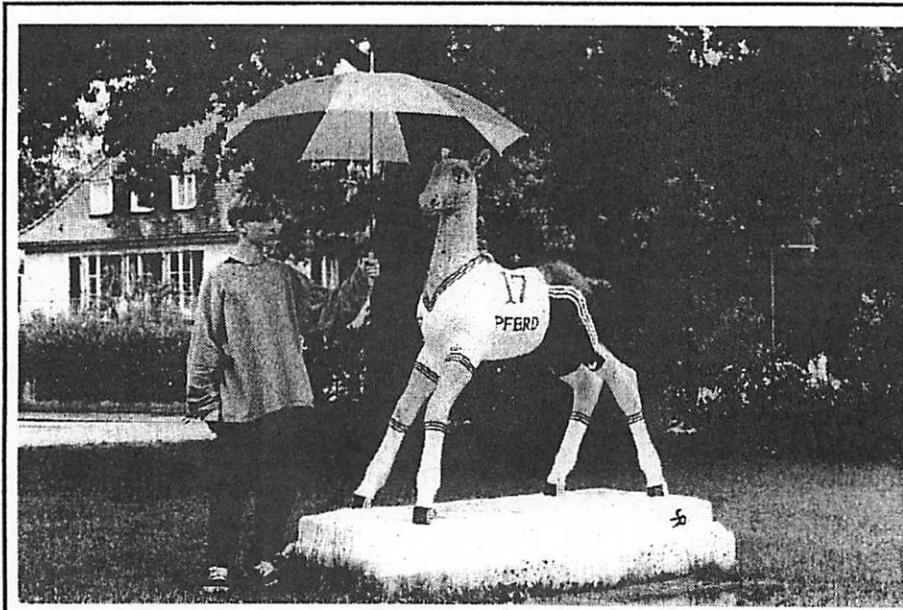
Badischer Verlag GmbH, 79089 Freiburg Telefon 0761/496-0 Abonentenservice 0761/496-88 Anzeigenaufnahme 0761/41070

Nr. 158 / 51. Jahrgang
Donnerstag, 11. Juli 1996

Freiburg

E 1479 A

Einzelpreis DM 1,80 / ffr. 6,10 / sfr. 1,80
samstags DM 2,00 / ffr. 6,80 / sfr. 2,00



Tagesspiegel

Freiburgs berühmtestes Pferdchen darf weiter fotografiert und vermarktet werden. Eine Urheberrechtsklage der Erben des Bildhauers gegen einen Fotografen wurde vom Freiburger Amtsgericht abgewiesen. Er hatte das von anonymen „Künstlern“ immer wieder einfallreich verfremdete Rößle abgeichtet und die Bilder als Kalender oder Postkarten verkauft. (Tagesspiegel)
Bild: Ingo Schneider

Urteil im Pferdchen-Prozeß

Postkarten sind legal

Urteil im Urheberstreit ums Holbein-Pferdchen: Die zivilrechtliche Klage gegen den Fotografen Matthias Wolpert wies das Freiburger Amtsgerichts zurück, er verletzt mit seinen Postkarten und Kalendern vom Holbein-Pferdchen nicht die Urheberrechte des Bildhauers.

Die Kosten des Prozesses müssen nun die Kläger, die Erben des Bildhauers Gürtner und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, tragen. Sie hatten mit ihrer Klage erreichen wollen, daß der Freiburger Fotograf seine aus den Pferdchen-Fotos gewonnen Einkünfte offenlegt.

Nach Ansicht der Kläger verstößt Wolpert mit seinen Postkarten gegen das Urheberrecht. Der Zivilrichter des Freiburger Amtsgerichts, der gestern den Fall entschied, sieht es anders: Kunst im öffentlichen Raum dürfe fotografiert und vervielfältigt werden. Die Einschränkung, die das Gesetz mache, wenn das Kunstwerk ohne Einwilligung des Künstlers verändert werde, greife in diesem Fall nicht: Schließlich sei es nicht der Fotograf, der das Pferdchen anmale.

Eine ausführliche Urteilsbegründung wird den Streitparteien erst in den nächsten Tagen vorliegen (wir werden berichten). Ob die Kläger das Urteil hinnehmen oder in Berufung gehen, ist deshalb noch ungewiß. ag

Farbe frei!

sd. Ein Pferd. Seit 46 Jahren steht es auf einer Wiese im Freiburger Süden und ist Kunst. Und diese Kunst hat sich verändert, seit unbekannte Zeitgenossen, die das Licht des Tages scheuen, das „Holbein-Pferdchen“ immer wieder neu bemalen. Schön bemalen. Mal trägt es die Farben des Sport-Clubs Freiburg, mal mutiert es zum Zebra; mal protestiert es gegen die Atomversuche Frankreichs, mal zeigt es sich im Badeanzug oder verhüllt à la Christo. Nur eines wollte es nie wieder werden: so betongrau, wie es sein Urheber Werner Gürtner 1936 schuf. Nein, es hat, in immer wieder neuem Look, seinen Siegestrab durch eine staunende internationale Öffentlichkeit angetreten, es wurde bekannt wie, pardon, ein bunter Hund. Das ließ die Gürtner-Witwe offensichtlich nicht ruhn: Sie klagte plötzlich ein Urheberrecht ein und wollte an der Vermarktung des Tieres via Kalender und Postkarte partizipieren. Brrrrr, hätte man ihr gerne zurufen wollen, zügeln Sie sich! Denn Kunst auf der grünen Wiese ist doch öffentliche Kunst und so ein Pferd, wie Juristen sagen, immer auch ein Pferd der relativen Zeitgeschichte. Das darf man vielleicht nicht bemalen, da hat das Auge des Gesetzes ja wirklich ein bißchen weggeuckt. Aber man darf es jedenfalls ablichten, welch neuen Anstrich es sich auch immer gibt, und der Welt von seiner Wandlungsfähigkeit künden. So sah es nun auch ein verständnisvoller Freiburger Amtsrichter und stieß die Witwe vom hohen Roß. Wohlan: Hü und Farbe frei! Man darf gespannt sein, wie das „Holbein-Pferdchen“ auf das Prozeßchen reagiert. Wir sind der Meinung: Es sollte es den Paragrafenreitern mal richtig zeigen.